

Vorblatt

Ziel(e)

- Gewährleistung der Gewährung von internationalem Schutz inklusive des Familiennachzuges nur an diejenigen, die tatsächlich die Voraussetzungen dafür entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben erfüllen und nur solange, als Asylgründe vorliegen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung weiterer Voraussetzungen für den Familiennachzug zu international Schutzberechtigten entsprechend dem Unionsrecht
- Einführung einer Karte für Asylberechtigte

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für das zumindest einmal jährlich zu erstellende Gutachten der Staatendokumentation betreffend die relevanten Herkunftsländer werden zusätzlich 4 VBÄ mit Wertigkeit A1/2 (V1/2) erforderlich. Im Hinblick auf die neue Karte für Asylberechtigte fallen 8.800 € für Programmierarbeiten in der integrierten fremdenrechtlichen Applikation (IFA) an, zudem werden ca. 20 zusätzliche Kartendrucker (à 2.500 €) in den Regionaldirektionen bzw. Außenstellen erforderlich. Aufgrund des Verschleißes von Farbbändern in den Druckern (ca. 250 Stück à 26,4) fallen jährlich etwa 6.600 € an sowie wird mit 25.000 auszustellenden Karten pro Jahr gerechnet, was 2.700 € jährlich bedeutet.

Die Kosten im Bereich der Aberkennungsverfahren können mangels Vorhersehbarkeit relevanter Änderungen in den Herkunftsstaaten nicht seriös prognostiziert werden, daher werden einige (nicht abschließend) mögliche Kostenszenarien dargestellt. Dies gilt auch für die Zusatzkosten im Bereich des Familiennachzuges.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund	-618	-570	-581	-593	-604

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung; Status-RL) und der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungs-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird

Einbringende Stelle: BMI
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudget 03.01. Betreuung/ Grundversorgung)." für das Wirkungsziel "Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration." der Untergliederung 11 Inneres bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Nach geltender innerstaatlicher Rechtslage erhalten Personen, denen der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, sofort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Mit Bescheid ist der Status des Asylberechtigten jedoch im Einzelfall abzuerkennen (§ 7 AsylG 2005), wenn Gründe für die Aberkennung vorliegen (u.a. der Wegfall der Umstände, aufgrund derer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, Gefahr für die Sicherheit,...).

Nach Art. 24 der Status-RL können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, einen Aufenthaltstitel erhalten, der mindestens drei Jahre gültig und verlängerbar sein muss.

Entsprechend dieses unionsrechtlichen Spielraums soll nunmehr innerstaatlich vorgesehen werden, dass zunächst eine dreijährige Aufenthaltsberechtigung besteht und drei Jahre nach Zuerkennung des Asylstatus systematisch geprüft wird, ob weiterhin die Umstände, auf Grund deren die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, vorliegen.

Gemäß der Familienzusammenführungs-RL kann von Familienangehörigen von Asylberechtigten, die den Antrag auf Familiennachzug später als drei Monate nach Statuszuerkennung stellen, verlangt werden, dass ausreichende Existenzmittel, ein ortsüblicher Wohnraum und eine Krankenversicherung nachgewiesen werden. Diese zusätzlichen Voraussetzungen sind im Falle einer solchen späten Antragstellung bis dato im innerstaatlichen Recht nicht verankert, aber werden durch das gegenständliche Vorhaben eingeführt.

Beim Familiennachzug von Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten besteht nach geltender Rechtslage eine einjährige Wartefrist. Mit gegenständlicher Novelle soll der Zeitraum, den der Familienangehörige abwarten muss, bevor er nachziehen darf, auf drei Jahre ausgedehnt werden. Zudem müssen zusätzliche Voraussetzungen, und zwar ausreichende Existenzmittel, ein ortsüblicher Wohnraum und eine Krankenversicherung nachgewiesen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Beibehaltung der Rechtslage erhalten Asylberechtigte weiterhin ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und erfolgt keine systematische Prüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für die Asylgewährung nach einem bestimmten Zeitraum.

Auch der Familiennachzug zu Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten wäre weiterhin vom Ausland aus ohne zusätzliche Voraussetzungen möglich.

Die Attraktivität Österreichs als Destinationsland würde sich somit nicht verringern.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Auf Basis der Aufzeichnungen zu Aberkennungsverfahren und Gewährung des Familiennachzuges kann die Wirksamkeit der Maßnahmen beleuchtet werden.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der Gewährung von internationalem Schutz inklusive des Familiennachzuges nur an diejenigen, die tatsächlich die Voraussetzungen dafür entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben erfüllen und nur solange, als Asylgründe vorliegen.

Beschreibung des Ziels:

Asylberechtigte erhalten künftig anstatt eines dauerhaften Aufenthaltsrechts eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung und es wird in jedem Einzelfall nach drei Jahren systematisch überprüft, ob die Voraussetzungen für Asyl weiterhin vorliegen. Für den Familiennachzug von Familienangehörigen von international Schutzberechtigten (Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten) wird entsprechend den Möglichkeiten, die das Unionsrecht den Mitgliedstaaten einräumt, verlangt, dass eine adäquate Unterkunft, eine Krankenversicherung und feste und regelmäßige Einkünfte nachgewiesen werden. Im Falle von Familienangehörigen eines Asylberechtigten gilt dies nur, wenn der Antrag später als drei Monate nach Statuszuerkennung gestellt wird. Es wird somit sichergestellt, dass nur diejenigen, die die Voraussetzungen gemäß Unionsrecht im vollen Umfang erfüllen, einen Status erhalten und auch nur solange, als die Voraussetzungen erfüllt bleiben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Asylberechtigte erhalten sofort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht und erfolgt eine Aberkennung des Status nur im Einzelfall im Rahmen des § 7 AsylG. Eine systematische Überprüfung des Vorliegens von Aberkennungsgründen nach einem bestimmten Zeitraum in jedem Einzelfall erfolgt nicht.	Es wird systematisch anhand einer Analyse der Staatendokumentation drei Jahre nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten überprüft, ob Aberkennungsgründe vorliegen. Danach erhält der Asylberechtigte entweder ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht oder es wird ein Aberkennungsverfahren eingeleitet.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung weiterer Voraussetzungen für den Familiennachzug zu international Schutzberechtigten entsprechend dem Unionsrecht

Beschreibung der Maßnahme:

Im Ausland aufhältige Familienangehörige von Asylberechtigten, die den Antrag später als drei Monate nach Statuszuerkennung stellen, müssen künftig nachweisen, dass sie über eine adäquate Unterkunft, eine Krankenversicherung und feste und regelmäßige Einkünfte verfügen. Dies gilt auch für

Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten, aber unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung. Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten können den Antrag auf Familienzusammenführung erst drei Jahre nach Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten stellen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Einführung einer Karte für Asylberechtigte

Beschreibung der Maßnahme:

Anstatt eines dauerhaften Aufenthaltsrechts erhalten Asylberechtigte mit Statuszuerkennung künftig zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung. Zur Dokumentation dieses Aufenthaltsrechts wird die Karte für Asylberechtigte eingeführt.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwand	407	416	424	432	441
Betrieblicher Sachaufwand	167	161	164	167	170
Aufwendungen gesamt	574	577	588	599	611

in VBÄ	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwand	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00

Erläuterung

Für die Erstellung des zumindest einmal jährlichen Gutachtens im Rahmen der Staatendokumentation werden zusätzlich 4 VBÄ mit der Wertigkeit A1/2 (V1/2) erforderlich.

Im Hinblick auf die neue Karte für Asylberechtigte fallen 8.800 € für Programmierarbeiten in der integrierten fremdenrechtlichen Applikation (IFA) an, zudem werden ca. 20 zusätzliche Kartendrucker à 2.500 € in den Regionaldirektionen bzw. Außenstellen erforderlich. Aufgrund des Verschleißes von Farbbändern in den Druckern fallen jährlich etwa 6.600 € (ca. 250 Stück Farbband à 26,4) an sowie wird mit 25.000 auszustellenden Karten pro Jahr gerechnet, was 2.700 € (Karten pro 10.000 Stück € 1.080) jährlich bedeutet würde.

Inwiefern und in welcher Höhe zusätzliche Aberkennungsverfahren aufgrund der Novelle zu führen wären, hängt davon ab, ob und wann sich in relevanten Herkunftsländern insbesondere die politischen Verhältnisse maßgeblich und nachhaltig ändern. Würde eine solche verfestigte Änderung der Situation eintreten, wäre dies in einem Gutachten des BFA festzuhalten und anschließend bei den Asylberechtigten aus diesen Herkunftsstaaten ein Aberkennungsverfahren einzuleiten. Klarerweise lässt sich aber nicht seriös vorhersagen, wann, ob und in welchen Herkunftsstaaten es zu einer maßgeblichen "Befriedung" der Situation kommen wird. Wenn kein Aberkennungsverfahren geführt wird, verlängert sich das Aufenthaltsrecht und hat das BFA dem Asylberechtigten eine Mitteilung zu erstatten. Auch hier lässt sich die Anzahl der Mitteilungen nicht seriös prognostizieren, da sie direkt mit der Anzahl der

Aberkennungsverfahren zusammenhängt. Die ersten Mitteilungen fallen drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vorhabens an.

Es wird für die nachfolgende Annäherung an die für den Bereich des BFA möglichen Kostenszenarien von folgenden Prämissen ausgegangen:

Für das Jahr 2016 werden 20.000 - 25.000 positive § 3 Erledigungen (Zuerkennungen des Asylberechtigtenstatus) erwartet.

Mit der Umsetzung dieses Vorhabens sind für alle im Zeitraum 2016 - 2018 erfolgten Zuerkennungen des Asylberechtigtenstatus ab 2019 folgende, verbindliche Verfahrensschritte darzustellen:

1. Versand und Zustellung einer genehmigten Mitteilung über die unbefristete Verlängerung des Asylstatus
2. Prüfung bzw. Einleitung eines Aberkennungsverfahrens

Kostenansatz automatisierter Zustellung der Mitteilung der unbefristeten Verlängerung an den Asylberechtigten:

1 Mitteilung = € 27,11

5.000 Mitteilungen = € 135.560,62

10.000 Mitteilungen = € 271.121,24

Berücksichtigt wurden bei der Berechnung der Kosten pro Mitteilung: Personalkosten VBÄ A2/5 (v2/4) als Durchschnittswert der unterschiedlichen Verwendungs-/Entlohnungsgruppe, Versandkosten für RSa-Brief (€ 5,80), Kuvert RSa-Brief (€ 0,34), Zeitaufwand der Prüfung und Vorbereitung mit 0,5 h pro Fall.

Der Berechnung des Kostenansatzes zum Aberkennungsverfahren ist zugrunde zu legen, dass ein Aberkennungsverfahren einem Statusverfahren aufwandmäßig gleichzusetzen ist.

Kostenansatz zum Aberkennungsverfahren:

1 Aberkennungsverfahren = € 807,66

5.000 Aberkennungsverfahren = € 4.038.280,92

10.000 Aberkennungsverfahren = € 8.076.561,84

Dieser Kalkulation zugrunde gelegt ist der Berechnungsschlüssel, demzufolge zur Bearbeitung von 5.000 Statusverfahren im BFA 40 verfahrensführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich sind: Es ergeben sich durchschnittliche Personalkosten für 4 A1/1 (v1/1), 24 A2/5 (v2/4), 12 A4/2 (v4/2), durchschnittlicher Dolmetscheransatz sowie zusätzliche Overheadkosten von 12%, was für 5.000 Aberkennungsverfahren zu Kosten iHv € 4.038.280,92 führt.

Im nachstehenden tabellarischen Schaubild sind einige mögliche Varianten im Zusammenhang mit Verfahren zur Aberkennung und hinsichtlich Mitteilungen zu Asylgewährungen dargestellt:

Tabellarische Darstellung möglicher Kostenszenarien

Tabelle 1

Anzahl der Asyl-zuerkennungen	Quote der Aberkennungs-verfahren	Mehraufwand Aberkennungs-verfahren	Kosten Aberkennungs-verfahren in €		Anzahl der Mitteilungen	Kosten der Mitteilungen in €		Gesamt in €	
			von	bis		von	bis	von	bis
20.000 - 25.000	10%	2.000 - 2.500	1.615.320	2.019.150	18.000 - 22.500	488.018	610.023	2.103.338	2.629.173
20.000 - 25.000	25%	5.000 - 6.250	4.038.300	5.047.875	15.000 - 18.750	406.682	508.352	4.444.982	5.556.227
20.000 - 25.000	50%	10.000 - 12.500	8.076.600	10.095.750	10.000 - 12.500	271.121	338.902	8.347.721	10.434.652

Der Ansatz der unteren Quote von 10% im Schaubild basiert auf einem exemplarischen Vergleich mit der Aberkennungsquote bei subsidiären Schutzgewährungen der letzten 5 Jahre. Dazu wurden die

Schutzgewährungen ins Verhältnis zu den erfolgten Aberkennungen des subsidiären Schutzes gesetzt. Auf Basis dieses Ergebnisses aus dem Zeitraum 2010 - 2014 ergibt sich eine Aberkennungsquote von 13 %. Anzumerken ist, dass sich daraus nicht direkt auf die künftige Aberkennungsquote bei Asylberechtigten schließen lässt, weshalb als unterer Berechnungsansatz mangels anderer Alternativen eine Aberkennungsquote von 10 % herangezogen wurde.

Aufgrund fehlender seriöser Prognosen für die Jahre 2017 ff. wurde der Ansatz gewählt, eine prozentuelle Staffelfung vorzunehmen, in der die Anzahl an Mitteilungen (zur unbefristeten Asylgewährung) im Vergleich zu der Durchführung von Aberkennungsverfahren herangezogen wird, um verschiedene Kostenszenarien als Richtungskalkulationen abbilden zu können. Die Tabelle bedeutet aber keineswegs, dass die Aberkennungsquote nicht unter 10 Prozent oder nicht über 50 Prozent liegen kann bzw. dass die Anzahl der Statuszuerkennungen nicht weniger als 20.000 oder nicht mehr als 25.000 betragen kann; dh., die tatsächlich anfallenden Kosten können sich auch außerhalb der unten dargestellten Szenarien bewegen.

Familiennachzug zu Asylberechtigten:

Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Prüfung zusätzlicher Voraussetzungen im Falle der Antragstellung später als drei Monate der Aufwand für ein Prüfverfahren der Hälfte des Aufwandes eines Statusverfahrens gleichzusetzen. Bei Antragstellung innerhalb von drei Monaten ändert sich nichts im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage. Statistiken zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen des § 35 AsylG im Verhältnis zur Statuszuerkennung der Ankerperson gibt es nicht, daher kann nicht vorhergesagt werden, in wie vielen Fällen dieser Zusatzaufwand anfällt. Aufgrund des Netzes an Rechtsberatung für Asylwerber und sonstiger allgemeiner Informationsquellen für den Antragssteller, kann wohl davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Anträge zum Familiennachzug innerhalb der 3-Monate-Frist gestellt wird. Ebenso hängt die generelle Anzahl der Anträge im Familienverfahren von der Anzahl der Asylzuerkennung und damit der Entwicklung der Asylanträge ab.

Um einige mögliche Kostenszenarien im Hinblick auf Richtungskalkulationen darzustellen, wurde nachstehende Tabelle erstellt. Basis dieser Berechnung ist eine Quote von 50% an Anträgen auf Familiennachzug im Rahmen des § 35 AsylG (Erfahrungswert 2015) im Verhältnis zur Anzahl der geschätzten positiven Asylzuerkennungen. Auch hier gilt, dass sich aufgrund der nicht gesicherten Parameter und Einschätzung, die tatsächliche Anzahl an Asylzuerkennungen, die Zahl an Anträgen, die später als drei Monate gestellt werden, klarerweise von den in der Tabelle dargestellten Zahlen abweichend sein kann, also die Kosten auch weniger und höher sein können.

Anzahl der Asylzuerkennungen	50% Quote der § 35 Verfahren	davon Quote nach 3 Monaten	Menge Prüfungen im § 35 Verfahren		Kosten der Prüfungen in €	
			von	bis	von	bis
20.000 - 25.000	10.000 - 12.500	5%	500	625	201.914,05	252.392,56
20.000 - 25.000	10.000 - 12.500	10%	1.000	1.250	403.828,09	504.785,12

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten:

Auch hier gilt, dass im Hinblick auf die Prüfung zusätzlicher Voraussetzungen der Aufwand für ein Prüfverfahren der Hälfte des Aufwandes eines Statusverfahrens entspricht. Ebenso wie beim Familiennachzug zu Asylberechtigten hängen die tatsächlichen Kosten von verschiedenen nicht gesichert prognostizierbaren Faktoren ab (Entwicklung der Migrationsströme...), weshalb auch hier nur eine beispielhafte Darstellung möglicher Kostenszenarien erfolgen kann. Die tatsächlich eintretenden Kosten können abermals niedriger oder höher als in der Tabelle sein:

Anzahl subs. Schutz	davon Quote nach 3 Jahren	Anträge zum Familiennachzug im § 35 Verfahren nach subs. Schutz	Kosten der Prüfungen in €
---------------------	---------------------------	---	---------------------------

		von	bis	von	bis
2.500 - 3.000	10%	250	300	100.957,02	121.148,43
2.500 - 3.000	15%	375	450	151.435,53	181.722,64
2.500 - 3.000	20%	500	600	201.914,05	242.296,86

Kostendämpfungseffekt:

Im Zusammenhang mit dem zumindest einmal jährlich zu erstellenden Gutachten der Staatendokumentation und den, im Falle einer dort festgehaltenen Situationsänderung, verpflichtend einzuleitenden Aberkennungsverfahren, ergäbe sich auch eine nicht exakt quantifizierbare Kostendämpfung im Bereich der Mindestsicherung. Als Asylberechtigte haben Fremde Anspruch auf Sozialleistungen gleichermaßen wie Österreicher (z.B. bedarfsorientierte Mindestsicherung, Familienbeihilfe usw.) und entfielen diese Sozialleistungen im Falle der Aberkennung des Asylstatus.

Asylberechtigte zählen somit grundsätzlich zum anspruchsberechtigten Kreis der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (keine angemessenen eigenen Mittel,...).

Mit Aberkennung des Asylstatus verlieren die Personen auch den Anspruch auf Mindestsicherung. Durch die zusätzlichen Voraussetzungen beim Familiennachzug ist ebenso mit einer nicht quantifizierbaren Einsparung im Bereich der sozialen Leistungen zu rechnen.

Ebenso ist aufgrund der Änderung des Familiennachzugs mit einer geringeren Anzahl an Nachziehenden zu rechnen und geht damit eine geringere Attraktivität Österreichs als Zielland einher.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2016	2017	2018	2019	2020
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			618	570	581	593	604

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2016	2017	2018	2019	2020
gem. BFRG/BFG	11.03.03 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		618	570	581	593	604

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der für die Jahre 2016 bis 2019 zu erwartenden Mehrkosten wird in den zukünftigen BFRGs sicher zu stellen sein.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2016	2017	2018	2019	2020
jährliches Gutachten BFA	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	4,00	407.432	415.580	423.892	432.370	441.017

	2016	2017	2018	2019	2020
GESAMTSUMME	407.432	415.580	423.892	432.370	441.017

	2016	2017	2018	2019	2020
VBÄ GESAMT	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00

Gemäß dem vorliegenden Entwurf ist seitens des BFA zumindest einmal jährlich ein Gutachten zur Situation in den relevanten Herkunftsstaaten zu erstellen, wofür zusätzlich 4 VBÄ mit Wertigkeit A1/2 (V1/2) anfallen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	142.601	145.453	148.362	151.329	154.356

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand (€)	2016	2017	2018	2019	2020
Adaptierungskosten IFA für neue Karte	Bund	1	8.800,00	8.800				
Ausstellung der Karten für Asylberechtigte	Bund	25	108,00	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
Farbbänder für Produktion der Karte	Bund	250	26,40	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
GESAMTSUMME				18.100	9.300	9.300	9.300	9.300

Für die Produktion der Karte für Asylberechtigte fallen Kosten (Verbrauchsmaterial) an. Dabei wird von folgenden Kosten ausgegangen: Karten: pro 10.000 Stück € 1.080,-; Farbband: pro 100 Stück € 2.640,-.

Im Hinblick auf die derzeitigen Prognosen an Asylanträgen und Zuerkennungen ist von jährlich 20.000 - 25.000 Statuszuerkennungen auszugehen ($0,108 \times 25.000 = 2.700$). Dafür werden etwa 250 Farbbänder beim Kartendruck jährlich verbraucht.

Für die Programmierungsarbeiten in IFA im Hinblick auf die Einführung der Karte für Asylberechtigte fallen einmalig 8.800 € an.

Investitionen

Ansch.dat.	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
01.01.2016	Kartendrucker	Sonstige elektronische Maschinen und Büromaschinen,	Bund	8	20	2.500,00	50.000

Postabfertigungs- maschinen					
Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt					
in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Anschaffungswert	50	0	0	0	0
Auszahlung	50	0	0	0	0
Abschreibung	6	6	6	6	6

Im Hinblick auf die Einführung der Karte für Asylberechtigte sind einmal 20 Kartendrucker à 2.500 € anzuschaffen, die auf alle Regionaldirektionen und Außenstellen des BFA zu verteilen sind.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.